

---

## Der Kommentar

---

### **Rückwirkende Kriminalisierung – Stigmatisierung als Geschichtsfälschung**

Micha Brumlik, Universität Heidelberg

Der sogenannte Historikerstreit, in dem es um die Vergleichbarkeit und damit um die Normalität der nationalsozialistischen Massenvernichtung ging, stellte, wie sich immer deutlicher zeigt, lediglich die Spitze eines Eisberges dar.

Die Frage nach der „Normalität“ der nationalsozialistischen Gesellschaft oder genauer: der deutschen Gesellschaft im Nationalsozialismus bricht allerorten auf, relativiert bisher für unbezweifelt angenommene moralische Gewißheiten und führt letzten Endes zu einer relativen Rehabilitierung der Terrorherrschaft.

Die Sozialwissenschaften sind auf diese Situation so gut wie überhaupt nicht vorbereitet und stehen deshalb den Impulsen einer sozialwissenschaftlich informierten, der Tendenz nach aber konservativen Historiographie hilflos gegenüber.

Zu berichten ist über eine politisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung, die für jede Kriminologie mit kritischem Anspruch zu einer grundsätzlichen Herausforderung und damit zum Anlaß werden muß, neu und radikal nach dem *Außergewöhnlichen* des Nationalsozialismus zu fragen und hierauf theoretische Antworten zu geben. Bekanntermaßen hat es in den letzten Monaten des Dritten Reiches zumal im Kölner Raum Handlungen von losen Gruppen aus dem Subproletariat, von entflohenen KZ-Häftlingen, untergetauchten Zwangsarbeitern und oppositionellen Jugendlichen gegeben, die kaum anders denn als widerständig und in bezug auf das, was damals als positives Recht galt, als deviant bezeichnet werden können.

Einbrüche, Schiebereien, das Verstecken von Juden, das Verteilen der Beute, das Erschießen von Gestapobeamten, Wehrmachtsangehörigen und nationalsozialistischen Funktionären – all diese Handlungen können prima facie sowohl als kriminell, aber auch – wie in den letzten Jahren immer häufiger geschehen – als Widerstandshandlungen bezeichnet werden. Ob diese Handlungen „Widerstand“ darstellten oder nicht, hängt nicht zuletzt von ihrer Anerkennung als „Widerstand“ durch die entsprechenden Instanzen ab.

Die Angelegenheit der sog. Kölner „Edelweißpiraten“, von denen sechs – zwischen 1926 und 1928 geboren – Ende 1944 in Köln öffentlich gehenkt wurden, beschäftigt nun schon seit Jahren nicht nur die Kölner Lokalpresse. Einerseits lehnten nämlich die zuständigen Verwaltungsgerichte in den sechziger Jahren entsprechende Anträge der Erben und Verwandten auf Zahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ab, womit juristisch attestiert wurde, daß es sich nicht um Widerstand handelte, während andererseits eine wissenschaftliche und moralische Instanz, die Jerusalemer Forschungs- und Gedenkstätte „Yad Waschem“ im Jahre 1984 die gehenkten Jugendlichen als „Gerechte der Völker“ auszeichnete. Eine Nachfolgeinstanz des Kollektives, dem die Täter angehörten, bundesdeutsche Verwaltungsgerichte, sprachen jenen Handlungen den Charakter des Widerstandes ab, während eine Instanz des Kollektivs der Opfer genau das Gegenteil tat.

Entsprechende Anfragen im nordrhein-westfälischen Landtag führten angesichts dieser Inkonsistenzen schließlich dazu, daß der dortige Innenminister Schnoor einen Forschungsauftrag für ein Gutachten vergab, dessen Ergebnis mittlerweile vorliegt und für neue Aufregung gesorgt hat.

Unter dem Strich, so scheint es, kann man auch als engagierter und kritischer Leser mit dem Ergebnis der Studie leben. Die Handlungen der Gruppe seien weder Widerstand noch kriminell gewesen, da in der zusammenbrechenden sozialen Ordnung der letzten Monate des Dritten Reiches die Unterscheidung dieser Begriffe ihren Sinn ohnehin verloren habe. Genauer besehen bedeutet diese Aussage aber nichts anderes, als *daß diese Taten kein Widerstand waren* und sich „Yad Waschem“ – gestützt auf unzureichende Zeugenaussagen und einen unzulänglich erhobenen Quellenbestand – geirrt hat.

Auch wäre dies – so peinlich wie auch immer – noch ein Umstand, der zu ertragen wäre. Äußerst problematisch in moralischer Hinsicht und fragwürdig in wissenschaftlicher Hinsicht ist dann aber die Methode, die der wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Neuere Landesgeschichte an der Universität Düsseldorf, dessen Inhaber der eher rechtsliberale Prof. Hüttenberger ist, Bernhard Rusinek, zur Untermauerung dieser These in seinem Gutachten angewendet hat.

Rusinek hat in seinem großen, differenziert gearbeiteten und äußerst skrupulös erstellten Gutachten den Versuch unternommen, die Frage nach der Widerständigkeit der von den Nationalsozialisten gehenkten Gruppe von Jugendlichen – wie es sich für Historiker gehört – zunächst auf einen breiteren Quellenbestand zu stellen. Dabei scheidet er zunächst mit Gründen sog. „Zeitzeugen“, die in der Regel den damals Verurteilten nahestanden, als zu tendenziöse Quelle aus

und erschließt als neuen Quellenbestand die entsprechenden Gestapoakten – Zeugnisse, auf die kein vernünftiger Mensch allzu viel geben würde, da ja zureichend bekannt ist, daß deren Aussagen allzu oft, ja sogar in der Regel nur durch Folter und Zwang erzielt wurden.

Dieses systematische Dilemma, das dem Gutachter bestens bekannt ist, löst er durch eine sozialtopographische Hermeneutik der Vernehmung: Aussagen zur Person sind in der Regel zuverlässiger als solche zur Sache, Aussagen zur Sache, die deliktirrelevante Tatbestände enthalten, sind zuverlässiger als solche, die deliktrelevante Aussagen enthalten, Petitesse sind glaubwürdiger als Gravamina, die Notationen der Gestapo und die Unterschriften der Beschuldigten lassen einigermaßen zuverlässiger erkennen, ob ein Protokoll im ganzen durch Folter erzwungen wurde oder nicht etc.

Mit dieser Methode und mit einem trivial logischen Verfahren kommt der Gutachter dann zu erstaunlichen Aussagen zur Rehabilitierung seiner Quellen:

„Der Schluß, jemand, der während seiner Vernehmung psychischem Druck, Prügel etc. ausgesetzt war, hätte aus diesem Grund die Unwahrheit gesagt, scheint nicht durchdacht zu sein. . . . Daß die Gestapoangehörigen grundsätzlich bestrebt gewesen wären, politische Konzepte und Taten der Beschuldigten in kriminelle Delikte umzufälschen, ist eine falsche Annahme, die auf eine falsche Vorstellung von der Gestapo zurückgeht. Die Protokolle waren interne Texte, sie hatten keine propagandistische Außenwirkung. Die Gestapo hatte ein Wahrheitsfindungsinteresse. Sie wollte den „Ehrenfelder Fall“ lösen, wenn auch auf ihre Weise, und zu solch einer Lösung hätten untergeschobene oder erzwungene Selbstdenunziationen der Beschuldigten nicht beigetragen.“

Auf der Basis der rehabilitierten Gestapoakten, deren hermeneutische Glaubwürdigkeit Rusinek auffällig oft wiederholt, kann er dann die Zuschreibung von „Widerstand“ durch Hinweise auf *nicht identifizierbare oppositionelle Intentionen* bestreiten und durch eine recht schlichte Anomietheorie – Rusinek spricht stets von „Chaotisierung“ – dennoch dem zwingenden Umkehrschluß entgehen, es habe sich um „Kriminalität“ gehandelt.

Wenn etwa eine derartige Gruppe einen „Nazifunktionsträger“ erschöß, so nicht deshalb, weil er ein Funktionsträger gewesen sei, sondern weil er in seiner Eigenschaft als Gestapobeamter das Überleben dieser devianten Gruppe – etwa während eines Aushebungsversuchs – unmittelbar gefährdete. „Ließe man diese Differenz nicht zu, so wäre die Summe aller Selbstverteidigungstötungen in der Schlußkriegsphase gleich der Summe der politischen Morde“, resümiert Rusinek seine Delegitimationsstrategie.

Derlei Differenzen scheinen ihm schon aus moralischen Gründen geboten, um einen politischen Begriff von Widerstand nicht auszuhöheln. Als Widerständler soll nur gelten, wer auch tatsächlich politisch intendiert hat, Widerstand zu leisten und nicht bloß überleben wollte. Könnte es aber nicht sein, daß im Ausnahmezustand des Nationalsozialismus *jedes Bestreben*, gegen die *kriminelle Vereini-*

gung des nationalsozialistischen Staates zu überleben, Widerstand war?

Freilich: Solange der Nationalsozialismus selbst – und zwar seit 1933 auch theoretisch – nicht als Herrschafts- und Gesellschaftssystem sui generis begriffen wird, solange noch die Fiktion aufrecht erhalten wird, es habe sich bei dieser Herrschaft um normale Herrschaft gehandelt, bei der lediglich einige Staatsorgane kriminelle Handlungen auf sich geladen hätten, im großen und ganzen aber alles nach dem Üblichen verlaufen sei, wird das Problem der Zuschreibung von „widerständig“ oder „deviant“ kaum anders denn als naiv, und das heißt hier auch moralisch unsensibel gelöst werden können. Der Historiker Rusinek, der ohne jede weitere theoretische Überlegung – etwa zum Problem der Eigentümlichkeit eines Unterschichtwiderstandes, zur Problematik der Askription von Begriffen wie „deviant“ oder „widerständig“, zur Frage der Askription von Intentionalität etc. – diesen Handlungen ihren Charakter als Widerstand abspricht, ist offenbar weder sozialwissenschaftlich ausgewiesen noch gar kriminologisch versiert. Anders wäre seine These – die ohne kriminalstatistische Untersuchung über Straftatenreihung in Köln seit 1933 ohnehin wertlos bleiben muß – wonach der Bombenkrieg dazu geführt habe, daß sich zwischen Kriminalität und anderen Handlungen nicht mehr sinnvoll unterscheiden lasse, kaum zu halten, hätte er keinen derart unkritischen Begriff sozialer Ordnung im Nationalsozialismus aufstellen können:

„Die Geschichte der Stadt Köln im Kriege ist die der zunehmenden Chaotisierung eines sozialen Terrains. Chaotisierung bedeutet den Verlust von Ordnung, wobei unter ‚Ordnung‘ ein stabiler, dauerhafter und ganzheitlicher Zusammenhang von Teilen und Elementen aufgrund bestimmter Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien verstanden werden soll, der sich als soziologischer Grundbegriff ‚auf den durch Weltanschauungen, Werte und Normen, Sanktionen und Herrschaftsverhältnisse stabilisierten Struktur- und Wirkungszusammenhang der Gesamtgesellschaft, gesellschaftlicher Teilbereiche und sozialer Gebilde‘ bezieht. Die Desintegration dieser so verstandenen Ordnung war die Folge kriegsbedingter Dissozialisierungsfaktoren, von denen der Luftkrieg, das Klima der Gewalt und der Zusammenbruch des Eigentumsbegriffes betrachtet werden sollen.“

Man mag nun zu dieser, dem „Wörterbuch der Soziologie“ entnommenen Definition von „sozialer Ordnung“ stehen wie man will: „kriegsbedingt“ war der Zerfall dieser Ordnung gewiß nicht! Die Aussage, daß anomische Erscheinungen im Nationalsozialismus allein oder doch vor allem auf die externen Wirkungen der britischen Bomben und nicht auf die *internen Verwüstungen*, die die nationalsozialistische Herrschaft schon vor Kriegsbeginn in der deutschen Gesellschaft (das Klima von Angst, Terror, Denunziantentum, Opportunismus, Privatismus, Fanatismus, Antisemitismus) prägten, zurückzuführen sei, stellt nichts anderes dar, als eine Verharmlosung des NS-Systems bzw. eine Verdrängung seiner internen Dynamik.

Indessen: Auch die kritische Kriminologie hat keinerlei Anlaß, sich gegenüber der Arbeit von Historikern, die sich – so gut sie es eben können – mit dem schwierigen Problem von Schuld und Zurechnung, von Abweichung und Kontrolle im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, aufzuplustern! Trotz einer Reihe bemerkenswerter Arbeiten – vor allem zu den Mittätern der Massenvernichtung – haben wir es bis jetzt versäumt, uns dieser Problematik breit und systematisch zuzuwenden. Gewiß: Hier eine Studie zur Geschichte der Psychiatrie, dort Überlegungen zum Biologismus und zur NS-Gerichtsbareit, zum Verhältnis von Schergen und Schreibtischtätern! Andererseits: Ein großes Defizit, wo es um eine gesellschaftstheoretische Bestimmung dieses Herrschaftsystems gehen müßte. Hier: Subtilste Studien zur Normgenese im Mittelalter und zu den Aushandlungspraktiken schriftloser Kulturen. Aber dort: Kein Symposium, kein Sonderheft, kein großer theoretischer Wurf zur Geschichte von Normen und Devianzen im Nationalsozialismus. Die politisch-wissenschaftliche Kontroverse um den Status der Kölner Stadtguerilleros in den letzten Monaten des Dritten Reiches sollte zum Anlaß werden, dies längst überfällige Thema endlich anzugehen!

März 1988  
Erziehungswissenschaftliches Seminar  
6900 Heidelberg